OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-840334/24/JS**

Datum: **Linz, 3. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag der A__, vertreten durch B__, vom 20.3.2026 (hg. eingelangt am 23.3.2026) auf 1. Nichtigerklärung der Entscheidung der Auftraggeberin, die Antragstellerin nicht zur Abgabe eines endgültigen schriftlichen Angebotes (Letzt-Angebot) einzuladen, und 2. Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung im Vergabeverfahren der Auftraggeberin Marktgemeinde Ottensheim, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. C__, LL.M., betreffend das Vorhaben „Planung und örtliche Bauaufsicht Hochwasserschutz" nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung am 19.5.2026

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung, die Antragstellerin „nicht zur Abgabe eines endgültigen schriftlichen Angebotes (Letzt-Angebot) einzuladen", wird als unbegründet abgewiesen.

II. Dem Antrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung wird gemäß § 7 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 stattgegeben und die Zuschlagsentscheidung der Auftraggeberin vom 18.3.2026 für nichtig erklärt.

III. Dem Antrag auf Ersatz der für den Nachprüfungsantrag und Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung entrichteten Pauschalgebühren wird teilweise stattgegeben und die Auftraggeberin verpflichtet, der Antragstellerin entrichtete Pauschalgebühren in Höhe von 2.600 Euro binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Marktgemeinde Ottensheim als öffentliche Auftraggeberin (in der Folge: Auftraggeberin) machte am 2.10.2025 ein Verhandlungsverfahren betreffend den Dienstleistungsauftrag „Planung und örtliche Bauaufsicht Hochwasserschutz" (Haupteinstufung - CPV: 71240000 Dienstleistungen von Architektur- und Ingenieurbüros sowie planungsbezogene Leistungen) auf Unionsebene bekannt.

1.2. Mit Eingabe vom 23.3.2026 stellte die A__ (im Folgenden: Antragstellerin) zu diesem Vergabeverfahren der Auftraggeberin Nachprüfungsanträge auf 1. Nichtigerklärung der Entscheidung „uns nicht zur Abgabe eines endgültigen schriftlichen Angebotes (Letzt-Angebot) einzuladen" und 2. Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung.

1.2.1. Gleichzeitig beantragte sie die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, der Auftraggeberin für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens die Zuschlagserteilung zu untersagen. Diesem Antrag wurde mit hg. Erkenntnis vom 31.3.2026 zu hg. GZ: LVwG-840335/4/JS/Rd stattgegeben.

1.2.2. Im Übrigen beantragte die Antragstellerin die Zuerkennung der entrichteten Pauschalgebühren.

1.3. Begründend führte die Antragstellerin – zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche – zu ihren Nachprüfungsanträgen aus:

1.3.1. Die Auftraggeberin habe ein zweistufiges Verhandlungsverfahren im Oberschwellenbereich zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages „Planung und örtliche Bauaufsicht Hochwasserschutz" unionsweit bekannt gemacht. Die Antragstellerin habe sich an diesem Verhandlungsverfahren beteiligt und sei nach erfolgreicher Bewerbung in der ersten Stufe zur zweiten Stufe des Verhandlungsverfahrens (Angebotslegung und Verhandlungen) zugelassen worden.

1.3.2. Eine Festlegung, dass die Bieter nach Abschluss der Verhandlungen keine Aufforderung zur Abgabe eines schriftlichen Letzt-Angebotes erhalten, sei in den Ausschreibungsunterlagen nicht enthalten gewesen.

1.3.3. Während der Angebotsfrist seien die Ausschreibungsunterlagen ergänzt und berichtigt worden. Unter anderem habe die Auftraggeberin erstmals ein völlig neues Bewertungsschema für die Bewertung der beiden qualitativen Zuschlagskriterien „Umsetzungskonzept" sowie „Erfahrung und Qualifikation des Schlüsselpersonals" samt mehreren Subkriterien nachgereicht. Auf dieser Basis sei von der Antragstellerin fristgemäß ein Erstangebot auf der Vergabeplattform eingereicht worden.

1.3.4. Im Zuge der ersten Verhandlungsrunde seien einige wenige Aspekte der Bauumsetzung erörtert worden. Im Rahmen der zweiten Verhandlungsrunde am 13.3.2026 habe die Auftraggeberin im Wesentlichen nur nach einer möglichen Änderung des Honorarangebotes gefragt. Die Auftraggeberin habe weiters erklärt,

dass eine Aufforderung zur Abgabe schriftlicher Letzt-Angebote nicht erfolgen werde.

1.3.5. Mit Schreiben vom 18.3.2026 habe die Auftraggeberin die Zuschlagsentscheidung zugunsten der präsumtiven Zuschlagsempfängerin mitgeteilt.

1.3.6. Die dargestellten Entscheidungen der Auftraggeberin seien vergaberechtswidrig erfolgt:

1.3.6.1. Entgegen den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 114 Abs 8 Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) habe die Auftraggeberin die Antragstellerin nicht unter Setzung einer für alle Beteiligten einheitlichen Frist zur Abgabe eines schriftlichen Letzt-Angebotes aufgefordert. Damit sei auch die angefochtene Zuschlagsentscheidung vergaberechtswidrig, weil der Bestbieterermittlung nicht die gesetzlich zwingend geforderten Letzt-Angebote zugrunde liegen würden.

1.3.6.2. Die angefochtene Zuschlagsentscheidung sei auch deshalb vergaberechtswidrig, weil sie entgegen § 143 Abs. 1 BVergG 2018 nicht alle geforderten Merkmale und Vorteile enthalte und insofern unzureichend begründet sei. Nach ständiger Rechtsprechung müsse die Zuschlagsentscheidung hinreichend konkret begründet sein, sodass es dem Bieter unschwer möglich sei, einen begründeten Nachprüfungsantrag einzubringen:

- Die angefochtene Zuschlagsentscheidung enthalte jedoch bei den Zuschlagskriterien „Umsetzungskonzept" und „Erfahrung und Qualifikation des Schlüsselpersonals" ausschließlich eine Punktesumme. Die bei den einzelnen Subkriterien und Personen vergebenen Punkte seien demgegenüber in der Zuschlagsentscheidung nicht offengelegt worden. Darüber hinaus sei auch die Erläuterung, aufgrund welcher Aspekte die Punktevergabe zustande gekommen sei, unzureichend.
- Die Auftraggeberin hätte spätestens in der Zuschlagsentscheidung die Namen der Kommissionsmitglieder angeben müssen, was nicht erfolgt sei. Diese Angabe sei vergaberechtlich zwingend erforderlich, damit nachvollzogen werden könne, ob die Bewertung sachkundig und durch unbefangene Kommissionsmitglieder durchgeführt worden sei.
- Wie die Auftraggeberin beim Zuschlagskriterium „Preis" die Punkte ermittelt habe, werde in der Zuschlagsentscheidung in keiner Weise erläutert. Für das Zuschlagskriterium „Preis" sei in den Ausschreibungsunterlagen keine Bewertungsmethode oder Bewertungsformel festgelegt worden.

1.3.7. Der Geschäftsgegenstand der Antragstellerin umfasse insbesondere das Erbringen des vorliegenden Ausschreibungsgegenstandes. Sie habe sich an einem zweistufigen Vergabeverfahren mit aufwendigen Ausarbeitungen beteiligt, um den Auftrag zu erhalten. Dadurch sei ihr Interesse am Vertragsabschluss ausreichend nachgewiesen.

1.3.8. Darüber hinaus sei mit der rechtswidrigen Vorgehensweise der Auftraggeberin auch ein drohender und teilweise bereits eingetretener Schaden für die Antragstellerin verbunden und es seien durch die angefochtenen Entscheidungen die bisherigen erheblichen Kosten für die Teilnahme am

Vergabeverfahren frustriert. Dies gelte u. a. auch für jene Kosten, die durch den vorliegenden Nachprüfungsantrag verursacht werden. Vor allem aber entgehe der Antragstellerin durch die rechtswidrige Vorgehensweise der Auftraggeberin die Chance auf Erhalt des Auftrages, sodass insbesondere ein Schaden aus entgangenem Gewinn und Verlust eines wichtigen Referenzprojektes für zukünftige Vergabeverfahren für die Antragstellerin entstehen würde.

1.3.9. Durch die rechtswidrigen Entscheidungen der Auftraggeberin erachte sich die Antragstellerin in ihren Recht auf Gleichbehandlung aller Bieter, auf Erlangung des Zuschlags in einem vergaberechtskonformen Vergabeverfahren, auf vergaberechtskonformen Abschluss des Vergabeverfahrens, und zwar insbesondere auf Abgabe eines schriftlichen Letzt-Angebotes, auf vergaberechts-konforme Berücksichtigung ihres Angebotes bei der Bestbieterermittlung, auf Mitteilung der Zuschlagsentscheidung zu ihren Gunsten, auf Begründung der Zuschlagsentscheidung und auf Teilnahme an einem Vergabeverfahren, das den Vorschriften und Grundsätzen des BVergG 2018 entspricht, verletzt.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Die Auftraggeberin beabsichtigt ein Hochwasserschutzprojekt (Baulos 1: D__; Baulos 2: bestehend aus den Bauabschnitten E__ und Donaulände) umzusetzen. Zu diesem Zweck führt die Auftraggeberin seit Oktober 2025 ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich betreffend den Dienstleistungsauftrag „Planung und örtliche Bauaufsicht Hochwasserschutz" nach den Bestimmungen des BVergG 2018 durch.

2.2. Die Antragstellerin hat die Befugnis zur Ausübung des Ziviltechnikerberufes (Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen sowie für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft).

2.3. Nach den - unangefochten gebliebenen - Ausschreibungsunterlagen (Angebotsunterlage, Teil A – Verfahrensordnung, Punkt 3.2 Angebotsfrist, Ablauf des weiteren Verfahrens) wurde für „die Verhandlungen mit den Bietern […] jeweils nur eine Verhandlungsrunde vorgesehen. Der Abschluss dieser Verhandlungsrunde gilt gleichzeitig als ‚Abschluss der Verhandlungen' iSd § 114 Abs 8 BVergG. Der Auftraggeber behält sich jedoch vor, bei Bedarf weitere Verhandlungsrunden durchzuführen und/oder von den Bietern die Vorlage von überarbeiteten, letztmaligen Angeboten zu verlangen. In diesen Fällen wird der Abschluss der Verhandlungen gesondert bekannt gegeben."

2.4. Im Rahmen der „Fragebeantwortung #3 und ergänzende Festlegungen" vom 16.1.2026 gab die Auftraggeberin als Meilenstein bekannt, dass die Vergabeentscheidung in der Gemeinderatssitzung am 16.3.2026 erfolgen werde.

2.5. Am Ende der Bietergespräche vom 26.2.2026 über die Erstangebote der Bieter legte die Auftraggeberin gegenüber den Bietern jeweils fest, dass der „Bieter […] noch mit separater Einladung über die Vergabeplattform zur Aktualisierung seines Angebotes eingeladen [werde]. Es wird daraufhin noch eine kurze Verhandlungsrunde geben, voraussichtlich online."

2.6. Mit E-Mail vom 3.3.2026 übermittelte die Auftraggeberin den Bietern das jeweilige Protokoll der Bietergespräche vom 26.2.2026 und teilte den Bietern darin mit, dass die Einladung zur Aktualisierung des Angebotes am 4.3.2026 verschickt (Angebotsfrist bis 11.3.2026) und am 13.3.2026 noch einmal ein kurzes abschließendes Bietergespräch (online) stattfinden werde. Nach Abschluss der Gespräche werde die Auftraggeberin die Prüfung der Angebote abschließen. Ziel sei es, die Vergabeentscheidung in der Gemeinderatssitzung am 16.3.2026 zu treffen.

2.7. Alle Bieter übermittelten in der Folge überarbeitete Angebote an die Auftraggeberin. Das überarbeitete Angebot der Antragstellerin blieb dabei gegenüber dem Erstangebot preislich unverändert.

2.8. Im Rahmen der Bietergespräche vom 13.3.2026 wurden die überarbeiteten Angebote von den Bietern jeweils nicht mehr geändert. Am Ende der Bietergespräche wies die Auftraggeberin daher die Bieter jeweils darauf hin, dass „diese Verhandlung zugleich den Abschluss der Verhandlungen bildet; eine weitere Verhandlungsrunde findet nicht mehr statt."

2.9. Hätte die Auftraggeberin nach diesem zweiten Bietergespräch noch eine weitere Möglichkeit zur Angebotsänderung eingeräumt, so hätte die Antragstellerin ihr überarbeitetes Angebot sowohl preislich als auch qualitativ verändert.

2.10. Nach den Ausschreibungsunterlagen (Angebotsunterlage, Teil A – Verfahrensordnung, Punkt 7.3 Zuschlagskriterien) wird der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot („Bestbieterprinzip") erteilt, wobei die einzelnen Zuschlagskriterien wie folgt gewichtet werden (maximal erreichbar Punkte: 10.000):

- Preis 60 % (6.000 Punkte)
- Qualität der Leistung 40 % (4.000 Punkte)
  davon entfallen auf
  - Umsetzungskonzept 30 % (3.000 Punkte)
  - Erfahrung und Qualifikation des Schlüsselpersonals 10 % (1.000 Punkte)

2.11. Im Rahmen der „Fragebeantwortung #3 und ergänzende Festlegungen" vom 16.1.2026 legte die Auftraggeberin die – unangefochten gebliebenen – Punkteschemen für die beiden Subkriterien „Umsetzungskonzept" und „Erfahrung und Qualifikation des Schlüsselpersonals" wie folgt fest:

„[…]

Punkteschema - Umsetzungskonzepte

insg. max. 3.000 Punkte						
Formale Prüfung / äußere Form			**Inhaltliche Prüfung**	Bei Unterschreiten: Punkteabzug (bis auf 0)	**Zielwert**	Bei Überschreiten: Zusatzpunkte (max 100)
– Vollständigkeitsgrad: Mindestangaben (alle Punkte gemäß Punkt 6.2.3 der Angebotsunterlage enthalten); fehlen Angaben? gibt es zusätzliche Angaben/Erläuterungen/Vorschläge? – Struktur – Wird konkret auf das Projekt eingegangen? Inwieweit?			– Grob-Terminplan (Balkendiagramm) auf Basis der vorgegebenen Eckdaten		**500 Punkte**	
			– beabsichtigte Maßnahmen zur Kostenverfolgung im Hinblick auf die Einhaltung der Gesamtkosten; sowie Maßnahmen zur Sicherung der Einhaltung des Kostenrahmens		**500 Punkte**	
			– Angaben über die Maßnahmen zur Erreichung der zeitlichen Ziele auf Basis der vorgegebenen Eckdaten, insbesondere auch für den Abschluss aller Gewerksvergaben (insbesondere Vorliegen unterfertigter Bauverträge der bauausführenden Firmen), innerhalb des Zeitraums für die Sonderförderung durch das Land Oberösterreich (Ende 2026)		**500 Punkte**	
			– Vorschläge für das Berichts- und Informationswesen und die Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, Anrainer und sonstigen Projektbeteiligten (z.B. Intervalle Baubesprechungen, Vorschläge für die Information der Anrainern etc)		**500 Punkte**	
Bei Unterschreiten: Punkteabzug (bis auf 0)	**Zielwert 500 Punkte**	Bei Überschreiten: Zusatzpunkte (max 100)				
max. 600 Punkte				max. 2400 Punkte		

Punkteschema - Erfahrung und Qualifikation des Schlüsselpersonals

	Schul-/ Universitätsausbildung			Zusatzausbildung	einschlägige Berufserfahrung in Jahren				Anzahl der Projekte (Errichtung von Hochwasserschutzprojekten) in vergleichbarer Position			
	Universität	HTL	Lehre		0-1	2-5	6-10	> 10	0	1-2	3-6	> 6
Projektleiter	120	100	70	10	0	70	90	110	0	30	90	120
Stellvertreter des Projektleiters	90	80	60	10	0	60	70	80	0	20	80	100
Bauleiter	120	100	70	10	0	70	90	110	0	30	90	120
Gesamt	**1.000**											

[…]“

2.12. In der Zuschlagsentscheidung vom 18.3.2026 teilte die Auftraggeberin der Antragstellerin u. a. mit, dass der Zuschlag der F__ als Bestbieterin mit der höchsten Gesamtpunkteanzahl erteilt werden soll und das Angebot der Antragstellerin aufgrund der geringeren erreichten Gesamtpunkteanzahl nicht für den Zuschlag ausgewählt wurde:

„[…]

	max. Punktezahl	Bestbieterin	Schneider Consult
Preis	6.000 Punkte	6.000 Punkte	5.926 Punkte
Qualität des Umsetzungskonzepts	3.000 Punkte	2.750 Punkte	2.400 Punkte
Qualifikation und Erfahrung des Schlüsselpersonals	1.000 Punkte	1.000 Punkte	970 Punkte
sohin gesamt	10.000 Punkte	9.750 Punkte	9.296 Punkte

[…]"

2.12.1. Zur Punktezahl für die beiden Subkriterien „Umsetzungskonzept" und „Qualifikation und Erfahrung des Schlüsselpersonals" verwies sie inhaltlich auf die festgelegten Punkteschemen.

2.12.2. An Merkmalen und Vorteilen des erfolgreichen Angebotes gab die Auftraggeberin zum Zuschlagskriterium „Preis" das von der Bestbieterin angebotene Gesamtpauschalhonorar ziffernmäßig bekannt. Zum weiteren Zuschlagskriterium „Qualität" gab die Auftraggeberin – gegliedert nach den beiden Subkriterien – bekannt:

„[…]

Das Umsetzungskonzept der F__ ist ausführlich und geht detailliert auf das gegenständliche Projekt ein. Es enthält gute Vorschläge und Hinweise zur Erreichung der gestellten Ziele, insbesondere in Zusammenhang mit dem Zeitplan und den Maßnahmen zur Erreichung der zeitlichen Ziele.

Das von der Bestbieterin namhaft gemachte Schlüsselpersonal ist hoch qualifiziert und verfügen alle namhaft gemachten Personen über langjährige einschlägige Berufserfahrung und eine große Zahl an einschlägigen Referenzprojekten.

[…]"

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den Vergabeakt der Auftraggeberin und in die Website der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen. Im Rahmen der hg. mündlichen Verhandlung wurden die informierten Vertreter der Parteien einvernommen.

3.2. Das widersprechende Parteivorbringen betrifft – soweit entscheidungswesentlich – Rechtsfragen (ausgenommen Punkt 2.9.), sodass sich die Feststellungen im Wesentlichen auf die Wiedergabe der maßgeblichen Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens beschränken können:

3.2.1. Die Feststellungen zum Vergabeverfahren (Punkte 2.1, 2.3. bis 2.8. und 2.10. bis 2.12.) gründen zwanglos auf den unbedenklichen Urkunden im vorgelegten Vergabeakt der Auftraggeberin.

3.2.2. Die Feststellungen zur Antragstellerin gründen auf die Einsichtnahme in die Website der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen zu den Berufsberechtigungen der Antragstellerin (Punkt 2.2.).
3.2.3. Die Feststellungen zu Punkt 2.9. gründen auf den Angaben des informierten Vertreters der Antragstellerin in der hg. mündlichen Verhandlung (ON 19ad, Seite 2). Der Umstand, dass die Antragstellerin das Umsetzungskonzept im überarbeiteten Angebot als „LBO" bezeichnete und sie - laut Protokoll des Bietergesprächs vom 13.3.2026 - dieses Angebot nicht mehr mündlich veränderte, spricht zwar indiziell gegen eine Veränderungsabsicht. Dennoch kann als Ergebnis der Beweiswürdigung nicht ausgeschlossen werden, dass die Antragstellerin ihr Angebot noch einmal verändert und insbesondere einen „letzten" Preisnachlass gewährt hätte, wenn die Auftraggeberin nach diesem Bietergespräch eine einheitliche Frist für die Abgabe eines endgültigen schriftlichen Angebotes festgelegt hätte.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 (Oö. VergRSG 2006) regelt dieses Landesgesetz den Rechtsschutz gegen Entscheidungen von Auftraggebern in Verfahren nach den bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens (Vergabeverfahren), die gemäß Art. 14b Abs. 2 Z 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in den Vollzugsbereich des Landes fallen. Die Auftraggeberin ist als oberösterreichische Gemeinde öffentliche Auftraggeberin iSd Art. 14b Abs. 2 Z 2 lit. a B- VG und unterliegt das gegenständliche Nachprüfungsverfahren damit den Bestimmungen des Oö. VergRSG 2006.
4.2. Gemäß Art. 14b Abs. 3 B-VG iVm § 2 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006 obliegt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Gewährung von Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Auftraggeber im Sinn des § 1 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006. Gemäß § 2 Abs. 3 Oö. VergRSG 2006 ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bis zur Zuschlagserteilung bzw. bis zum Widerruf eines Vergabeverfahrens zum Zweck der Beseitigung von Verstößen gegen die bundesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens und die dazu ergangenen Verordnungen oder von Verstößen gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht zuständig zur Erlassung einstweiliger Verfügungen sowie zur Nichtigerklärung gesondert anfechtbarer Entscheidungen (§ 2 Z 15 lit. a BVergG 2018) des Auftraggebers im Rahmen der vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerdepunkte.
4.3. Die gegenständlichen Nachprüfungsanträge sind rechtzeitig und zulässig. Nach der Ausschreibung der Auftraggeberin erfolgt die Vergabe des Lieferauftrags im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich. Es ist evident, dass die Antragstellerin als Ziviltechnikerin Interesse hat, sich am gegenständlichen Vergabeverfahren betreffend den

Dienstleistungsauftrag „Planung und örtliche Bauaufsicht Hochwasserschutz" als Bieterin zu beteiligen und – im Falle der Zuschlagerteilung – durch den gegenständlichen Dienstleistungsauftrag einen Betriebsgewinn zu erzielen.

4.4. Mit den gegenständlichen Nachprüfungsanträgen bekämpft die Antragstellerin 1. eine sonstige Entscheidung der Auftraggeberin während der Verhandlungsphase, die Antragstellerin nicht zur Abgabe eines endgültigen schriftlichen Angebotes (Letzt-Angebot) einzuladen, sowie 2. die Zuschlagsentscheidung und damit jeweils eine gesondert anfechtbare Entscheidung der Auftraggeberin iSd des § 2 Z 15 lit. a sublit. dd BVergG 2018.

4.5. Nach der Bestimmung des § 7 Oö. VergRSG 2006 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine im Zuge eines Vergabeverfahrens ergangene gesondert anfechtbare Entscheidung eines Auftraggebers für nichtig zu erklären, wenn sie (oder eine ihr vorangegangene nicht gesondert anfechtbare Entscheidung) den Antragsteller in dem von ihm geltend gemachten Recht verletzt und diese Rechtswidrigkeit für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss ist. „Sache" des Vergabenachprüfungsverfahrens ist damit die Frage, ob der Antragsteller durch eine bestimmte Entscheidung des Auftraggebers in den von ihm geltend gemachten subjektiven Rechten (wesentlich) verletzt worden ist (vgl. VwGH 29.7.2025, Ra 2023/04/0044).

4.6. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine unanfechtbar gewordene (bestandfeste) Entscheidung des Auftraggebers im Rahmen der Nachprüfung von auf dieser Entscheidung aufbauenden Entscheidungen des Auftraggebers nicht mehr überprüft werden. Ist eine Ausschreibungsbestimmung mangels rechtzeitiger Anfechtung der Ausschreibung bestandfest geworden, ist sie - unabhängig davon, ob sie bei rechtzeitiger Anfechtung für nichtig zu erklären gewesen wäre - der gegenständlichen Auftragsvergabe zugrunde zu legen (vgl. VwGH 23.6.2022, Ra 2019/04/0076).

Zu Punkt I:

<u>Zur angefochtenen Entscheidung, die Antragstellerin nicht zur Abgabe eines endgültigen schriftlichen Angebotes (Letzt-Angebot) einzuladen:</u>

4.7. Nach der Bestimmung des § 114 Abs. 8 BVergG 2018 hat der öffentliche Auftraggeber den beabsichtigten Abschluss der Verhandlungen bekannt zu geben und eine einheitliche Frist für die Abgabe eines endgültigen Angebotes festzulegen. Von diesen endgültigen Angeboten der Bieter, über die gemäß Abs. 2 par. cit. nicht mehr verhandelt werden darf, hat der Auftraggeber das (gemäß den Zuschlagskriterien) Bestangebot auszuwählen. Diese Bestimmungen dienen der Einhaltung der unionsrechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz in einem Vergabeverfahren (vgl. Erläuterungen zum BVergG 2018 RV 69 BlgNR 26. GP 139 ff; *Hofbauer* in *Heid/Reisner* [Hrsg], Handbuch Vergaberecht [4. Lfg 2025] Verhandlungsverfahren Rz 69, wonach die Vergabekontroll-einrichtungen diesen beiden Geboten das zentrale Gewicht zuerkennen).

4.8. Die – unangefochten gebliebenen - Ausschreibungsunterlagen legten primär nur eine einzige Verhandlungsrunde fest, mit der gleichzeitig die Verhandlungen im Sinne des § 114 Abs. 8 BVergG 2018 auch abgeschlossen würden. Nur für den Bedarfsfall behielt sich die Auftraggeberin darin - wahlweise - ein alternatives oder ein kumulatives Vorgehen vor: Durchführung von weiteren Verhandlungsrunden und/oder Aufforderung zur Legung eines letztmaligen Angebots. Der Abschluss der Verhandlungen würde in einem solchen Fall gesondert bekannt gegeben werden.
4.9. Mögen diese Festlegungen auch der früheren Bestimmung des § 105 Abs. 3 BVergG 2006 ähneln und nicht dem Wortlaut des § 114 Abs. 8 BVergG 2018 (Bekanntgabe des beabsichtigten Verhandlungsabschlusses und Fristsetzung zur Abgabe eines endgültigen Angebotes) entsprechen, so wurden sie bestandsfest und waren daher von der Auftraggeberin dem gegenständlichen Verhandlungsverfahren zu Grunde zu legen.
4.10. Die Auftraggeberin machte in der Folge von ihrer festgelegten Wahlmöglichkeit Gebrauch: Sie legte am Ende der Verhandlungsrunde vom 26.2.2026 eine zweite Verhandlungsrunde in Form eines kurzen abschließenden Bietergespräches über die (allenfalls überarbeiteten) Angebote fest und gab den anschließenden Abschluss der Angebotsprüfung bekannt. Mit diesem zweiten Bietergespräch (13.3.2026) schloss sie – entsprechend ihrer Ankündigung – die Verhandlungen.
4.11. Das von der Antragstellerin monierte Unterlassen der Einladung zur Abgabe eines endgültigen Angebotes ist vom bereits in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Pouvoir der Auftraggeberin, im Bedarfsfall weitere Verhandlungsrunden durchzuführen - und/oder - von den Bietern ein letztmaliges Angebot zu verlangen, umfasst und stellt – nach Maßgabe dieser bestandsfesten Festlegungen der Auftraggeberin als Beurteilungsbasis - keine objektiv rechtswidrige (sonstige) Entscheidung der Auftraggeberin im Sinne des § 2 Z 15 lit. a sublit. dd BvergG 2018 dar.
4.12. Der Antrag auf Nichtigerklärung dieser Entscheidung erweist sich damit als unbegründet, zumal die Antragstellerin alle Bieter im Verhandlungsverfahren auch gleichbehandelte und ihre Verfahrensschritte ausreichend transparent gestaltete, indem sie diese – wie festgestellt - in den beiden Bietergesprächen und per E-Mail jeweils ankündigte.

Zu Punkt II:

Zur angefochtenen Zuschlagsentscheidung vom 18.3.2026:

4.13. Nach der Bestimmung des § 143 Abs. 1 BVergG 2018 hat der Auftraggeber den Bietern im Rahmen der Zuschlagsentscheidung u. a. die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes bekannt zu geben, sofern nicht die Bekanntgabe dieser Informationen öffentlichen Interessen oder den berechtigten Geschäftsinteressen eines Unternehmers widersprechen. Sind diese Bekanntgaben nicht oder nicht ausreichend in der Zuschlagsentscheidung enthalten, kann dies zur Anfechtbarkeit

der (somit rechtswidrigen) Zuschlagsentscheidung führen (vgl. VwGH 29.1.2025, Ra 2021/04/0012).

4.14. Nach den Gesetzmaterialien ist durch § 143 Abs. 1 BVergG 2018 gewährleistet, dass ein nicht zum Zuge gekommener Bieter schon am Beginn der Stillhaltefrist die Informationen besitzt, die er für einen allfälligen Nachprüfungsantrag gegen die „letzte" gesondert anfechtbare Entscheidung benötigt. Können die gesetzlich geforderten Informationen (zumindest implizit) entnommen werden, erfordert diese Bestimmung keine individualisierten Mitteilungen hinsichtlich der Gründe für die Ablehnung des jeweiligen Angebotes (vgl. Erläuterungen zum BVergG 2018 RV 69 BlgNR 26. GP 156, 157). Auch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist keine umfassende Unterrichtung der betroffenen Bieter über sämtliche Details der für die Zuschlagsentscheidung relevanten Gründe gefordert. Vielmehr reicht eine bloße Zusammenfassung. Diese muss jedoch genügen, um das angestrebte Rechtsschutzziel zu erreichen (vgl. VwGH 8.8.2018, Ra 2015/04/0102).

4.15. Auch wenn es für die Antragstellerin aufgrund der Bekanntgabe in der Zuschlagsentscheidung allenfalls implizit nachvollziehbar war, wie die Bepunktung ihres Angebots zum Zuschlagskriterium „Preis" und — im Hinblick auf das auf objektiven Fakten basierende Punkteschema (Ausbildung, Berufserfahrung in Jahren, Anzahl vergleichbarer Projekte) — zum Subkriterium „Erfahrung Qualifikation des Schlüsselpersonals" rechnerisch erfolgt ist, so fehlt eine ausreichende Begründung der Auftraggeberin für das weitere Subkriterium „Umsetzungskonzept":

4.16. Das bestandsfeste Punkteschema sah für dieses Subkriterium insgesamt 3.000 Punkte vor:

- Davon entfielen auf das Subsubkriterium „Formale Prüfung/äußere Form" maximal 600 Punkte, die jedoch - bei einem Zielwert von 500 Punkten - nur bei einem Überschreiten der Anforderungen an das anzubietende Umsetzungskonzept in Bezug auf (gemeinsam) Vollständigkeit/Struktur/Konkretheit durch 100 Zusatzpunkte erreichbar waren. Im Falle des Unterschreitens dieser formalen Anforderungen an das anzubietende Umsetzungskonzept war hingegen nach dem Punkteschema auch ein vollständiger Punkteabzug bis auf 0 Punkte möglich.
- Ein anderes Modell der Punkteermittlung sah das Punkteschema für das zweite Subsubkriterium „Inhaltliche Prüfung" (maximal 2.400 Punkte) vor: Für jedes der vier Subsubsubkriterien (Grob-Terminplan, beabsichtigte Maßnahmen zur Kostenverfolgung, Maßnahmen der zeitlichen Zielerreichung, Vorschläge für das Berichts- und Informationswesen/Abstimmung mit Dritten) konnten ein Zielwert von 500 Punkte und maximal 100 Zusatzpunkte bei Überschreitung der inhaltlichen Anforderungen an das anzubietende Umsetzungskonzept erreicht werden. Auch ein vollständiger Punkteabzug bis auf 0 Punkte war im Falle des Unterschreitens dieser inhaltlichen Anforderungen bei jedem Subsubsubkriterium festgelegt.

4.17. Mit der angefochtenen Zuschlagsentscheidung gab die Auftraggeberin der Antragstellerin lediglich eine Gesamtpunkteanzahl (2.400 Punkte) für das gesamte

Subkriterium „Umsetzungskonzept" substanziell bekannt. Damit war für die Antragstellerin nicht zu erkennen, zu welchen Subsubkriterien („Formale Prüfung/äußere Form" bzw. „Inhaltliche Prüfung") und zu welchen Subsubsubkriterien des Subsubkriteriums „Inhaltlichen Prüfung" das angebotene Umsetzungskonzept die Zielwerte (je 500 Punkte) erreichte oder dieses Konzept die festgelegten Anforderungen übererfüllte oder insbesondere untererfüllte, sodass die Angebotsbewertung Zusatzpunkte oder sogar Punkteabzüge berücksichtigte.

4.18. Eine vollständige (und begründete) Bekanntgabe der Bewertungspunkte zu beiden Subsubkriterien „Formale Prüfung/äußere Form" bzw. „Inhaltliche Prüfung" des Subkriteriums „Umsetzungskonzept" sowie zu den vier Subsubsubkriterien des Subsubkriteriums „Inhaltliche Prüfung" wäre für die Antragstellerin notwendig gewesen, um einschätzen zu können, ob die Zuschlagsentscheidung der Auftraggeberin rechtens getroffen wurde und ihre Bekämpfung aussichtsreich ist (vgl. dazu *Aicher* in *Schramm/Aicher/Fruhmann* [Hrsg], Kommentar zum Bundesvergabegesetz 2018 [3. Lfg 2023] zu § 143 BVergG 2018 Rz 26). Dies umso mehr, als die Bepunktung des Subkriteriums „Umsetzungskonzept" mit maximal 3.000 Punkten – und damit mit fast 1/3 der maximal erreichbaren Punktezahl von 10.000 Punkten – in den Zuschlagskriterien festgelegt wurde und die Bewertung dieses Subkriteriums den mit Abstand größten Punkteunterschied zwischen dem Angebot der Antragstellerin und dem Bestangebot ausmachte (350 Punkte bei einem Gesamtdelta von 454 Punkten).

4.19. Gerade die im Vergabeakt einliegende Bewertung des von der Antragstellerin angebotenen Umsetzungskonzepts durch die Auftraggeberin vom 12.3.2026, welche auch eine detaillierte Begründung und Bepunktung zu den beiden Subsubkriterien „Formale Prüfung/äußere Form" bzw. „Inhaltliche Prüfung" des Subkriteriums „Umsetzungskonzept" sowie zu den vier Subsubsubkriterien des Subsubkriteriums „Inhaltliche Prüfung" umfasst, wurde der Antragstellerin nicht bekannt gegeben. Diese Informationen hätten der Antragstellerin die notwendige Grundlage geboten, um einzuschätzen, ob ein Nachprüfungsantrag gegen die Zuschlagsentscheidung im Hinblick auf eine allfällige unsachliche Bepunktung ihres Angebots zu diesem Subkriterium aussichtsreich wäre (vgl. dazu VwGH 22.4.2009, 2009/04/0081, zur Bringschuld eines Auftraggebers).

4.20. Damit erweist sich schon das Fehlen einer ausreichenden und - mit Blick auf das Rechtsschutzziel der letzten Möglichkeit eines Bieters zur Verhinderung einer (aus seiner Sicht) rechtswidrigen Zuschlagserteilung – auch notwendigen Begründung für die Ablehnung des Angebotes der Antragstellerin in der Zuschlagsentscheidung als eine Verletzung ihres geltend gemachten Bieterrechts auf eine (ordnungsgemäße) Begründung der Zuschlagsentscheidung im Sinn des § 143 Abs. 1 BVergG 2018.

4.21. Die angefochtene Zuschlagsentscheidung erweist sich daher schon aus diesen Gründen mangels erforderlicher Begründung als objektiv rechtswidrig (vgl. VwGH 29.1.2025, Ra 2021/04/0012). Auf die von der Antragstellerin weiters

vorgebrachten Gründe für eine rechtswidrige Zuschlagsentscheidung braucht daher nicht mehr eingegangen werden.
4.22. Die Unterlassung der ordnungsgemäßen Begründung der Zuschlagsentscheidung ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für den Ausgang des Vergabeverfahrens schon dann wesentlich, wenn – wie hier - die Einbringung eines begründeten Nachprüfungsantrages dadurch erschwert oder behindert wird, was in der Regel anzunehmen ist (vgl. VwGH 22.4.2009, 2009/04/0081; darauf verweisend ausführlich *Oppel*, Die Unterlassung der Begründung der Zuschlagsentscheidung ist in der Regel für den Ausgang des Vergabeverfahrens wesentlich, ZVB 2016/97).
4.23. Dem Nachprüfungsantrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung war daher gemäß § 7 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006 stattzugeben

Zu Punkt III:
5.1. Nach der Bestimmung des § 23 Abs.1 Oö. VergRSG 2006 hat ein Antragsteller, der vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, wenn auch nur teilweise, obsiegt, Anspruch auf Ersatz der gemäß § 22 leg. cit. entrichteten Gebühren durch den Auftraggeber.
5.2. Ein Anspruch auf Ersatz der Gebühren für einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung besteht gemäß § 23 Abs. 2 Oö. VergRSG 2006 (ausgenommen im Fall der Klaglosstellung) nur dann, wenn dem Nachprüfungsantrag stattgegeben wird und dem Antrag auf einstweilige Verfügung stattgegeben wurde.
5.3. Die Gebühren nach § 22 Oö. VergRSG 2006 wurden mit der Oö. Vergabe-Pauschalgebührenverordnung 2014 festgelegt:
5.3.1. Die vom Antragsteller für einen Nachprüfungsantrag gemäß § 3 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006 zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt bei einem – wie hier – Dienstleistungsauftrag im Oberschwellenbereich 2.000 Euro (§ 1 Abs. 1 Z 10 Oö. Vergabe-Pauschalgebührenverordnung 2014).
5.3.2. Werden – wie hier - im Rahmen desselben Vergabeverfahrens mehrere unterschiedliche Schritte des Auftraggebers vom selben Unternehmer jeweils gesondert mit unterschiedlichen Nachprüfungsanträgen angefochten, so ist gemäß § 1 Abs. 4 Oö. Vergabe-Pauschalgebührenverordnung 2014 nur der erste Nachprüfungsantrag voll zu vergebühren, für jeden weiteren Nachprüfungsantrag beträgt die Pauschalgebühr 80 % der Pauschalgebühr nach Abs. 1 par. cit.
5.3.3. Die vom Antragsteller für den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt gemäß § 1 Abs. 2 Oö. Vergabe-Pauschalgebührenverordnung 2014 50 % der Pauschalgebühr nach Abs. 1 par. cit.
5.4. Da die Antragstellerin vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hinsichtlich ihres (zweiten) Nachprüfungsantrags auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung obsiegte, gebührt ihr gemäß § 23 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006 der Ersatz der von ihr für diesen weiteren Nachprüfungsantrag entrichteten (ermäßigten) Pauschalgebühren in Höhe von 1.600 Euro.

5.5. Weiters gebührt ihr gemäß § 23 Abs. 2 Oö. VergRSG 2006 der Ersatz der von ihr entrichteten Pauschalgebühren für den Provisorialantrag in Höhe von 1.000 Euro, dem zu hg. GZ: LVwG-840335 stattgegen wurde.
5.6. Da der (erste) Nachprüfungsantrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Auftraggeberin, die Antragstellerin nicht zur Abgabe eines Letzt-Angebotes einzuladen, zur Gänze abgewiesen wurde, gebührt der Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006 kein Ersatz der von ihr hierfür entrichteten Pauschalgebühren in Höhe von 2.000 Euro (vgl. dazu auch BVwG 8.11.2024, W606 2299837-3, zur insoweit vergleichbaren Bestimmung des § 341 Abs. 1 BVergG 2018).

Zu Punkt IV:
6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack